

3. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 27.07.2017

Aufgrund von §§ 37 Abs. 1 Satz 2 bis 4 i.V.m. § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 27.07.2017, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 29.03.2018, beschlossen:

§ 1

- (1) § 1 Abs. 6 der Zuständigkeitsordnung lautet.
- (6) Ist einem Ausschuss durch diese Zuständigkeitsordnung die Entscheidungsbefugnis in einer Angelegenheit bis zu einer Wertgrenze übertragen, ist er vorberatend zu beteiligen,
- a) wenn die Entscheidungsbefugnis wegen Überschreitung dieser Wertgrenze dem Rat zusteht
- b) bei Entscheidungen des Rates zu außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben in diesen Angelegenheiten
- c) im Rahmen der Unterrichtung des Rates nach § 24 Abs. 2 GemHVO in diesen Angelegenheiten.
- (2) § 1 Abs. 10 der Zuständigkeitsordnung entfällt.
- (3) § 1 Abs. 11 der Zuständigkeitsordnung entfällt.
- (4) § 2 Abs. 1 S. 2 der Zuständigkeitsordnung entfällt.
- (5) § 2 Abs. 1 Ziff. 2.2 der Zuständigkeitsordnung lautet:
- 2.2 Feststellung des Bedarfs für Anmietungen und andere Vereinbarungen zur Bereitstellung von Liegenschaften für bezirkliche Zwecke mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einer Mietsumme von mehr als € 50.000 innerhalb der Laufzeit;
- (6) § 2 Abs. 1 Ziff. 3 Ordnungs- und Verkehrswesen der Zuständigkeitsordnung lautet:
- 3.1 Verkehrsführungen, Einbahnstraßen, Sperrungen, Straßenquerungen, Querungshilfen sowie Beruhigung von Gemeindestraßen, die nicht über die Bezirksgrenzen hinausführen, ausgenommen vom Entscheidungsrecht sind Sofortmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder vorübergehende Maßnahmen, die nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehen, als Geschäfte der laufenden Verwaltung;
- 3.2 Festlegung von Prioritäten für den Neu- oder Abbau von Lichtsignalanlagen sowie für den Bau von Kreisverkehrsanlagen und Anlagen zur Schulwegsicherung
- 3.3 Ausweisung von Gebieten mit Anwohnerparkvorrechten und von Tempo-30-Zonen, sofern der öffentliche Personennahverkehr hiervon nicht beeinträchtigt wird;

3.4 Neubau von Lichtsignalanlagen ab € 50.000 einschließlich wirtschaftlicher Erfordernisse unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Belange;

3.5 allgemeine Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW; bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach dem Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt und für den Fühlinger See ist die jeweils zuständige Bezirksvertretung anzuhören;

3.6 Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Bezirks gem. §§ 6, 7 und 8 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Realisierung von Bebauungsplanfestsetzungen) handelt;

3.7 Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten (Prioritätenlisten) zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen

3.8 Neu- und Rückbau von Beleuchtungsanlagen an gewidmeten Straßen und Wegen entsprechend der Verkehrsbedürfnisse

(7) § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Bauwesen der Zuständigkeitsordnung lautet:

6.1 Pflege des Ortsbildes, soweit nicht durch Satzung, insbesondere in Bebauungsplänen festgelegt;

6.2 Gestaltungsfragen gem. §§ 12, 13 BauO NRW, soweit nicht durch Satzung, insbesondere in Bebauungsplänen festgelegt;

6.3 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung (Erst- und Ersatzausstattung), Ausbau und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Kindertages- und Jugendeinrichtungen (unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendförderplans), Friedhöfen und anderen öffentlichen Einrichtungen, bei Maßnahmen ab € 50.000;

6.4 Erschließungseinrichtungen in Waldungen und Forstanlagen (Parkplätze, Wege, Picknickplätze etc.), bei Maßnahmen ab € 50.000;

6.5 Baumaßnahmen ab € 50.000 an Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der dafür erforderlichen Planungen, sofern nicht durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt oder es sich um die Erfüllung einer Verkehrssicherungspflicht handelt;

6.6 Bau von Wegen, bei Maßnahmen ab € 50.000; Aufstellen von Wartehallen und öffentlichen Toilettenanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen; Festlegung von Standorten für Werbeanlagen für die Plakatgrößen 18/1, 8/1 und 4/1;

6.7 Zustimmung zur Erteilung von Erlaubnissen nach § 6 Abs. 3 Baumschutzsatzung (Härtefallentscheidungen);

(8) § 2 Abs. 1 Ziff. 7.2 der Zuständigkeitsordnung lautet:

7.2 Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen des Bezirks (Straßen, Wege, Plätze, Schulen, Friedhöfe, Bäder u.a.) in Abstimmung mit dem zentralen Namensarchiv.

(9) § 2 Abs. 2 Ziff. 1.1 der Zuständigkeitsordnung lautet:

1.1 Schaffung neuen Ortsrecht (Erlass von Satzungen, Benutzungsordnungen und sonstigem Ortsrecht), soweit dieses Recht im Wesentlichen nur für den Bezirk gilt oder sofern gerade dieser Bezirk in besonderer Weise davon betroffen ist;

(10) § 2 Abs. 2 Ziff. 6.1 der Zuständigkeitsordnung lautet:

6.1 Aufstellung von Bebauungsplänen, Festlegung von Sanierungsgebieten im Bezirk, Einreichung von Planfeststellungsanträgen, Stellungnahmen der Stadt Köln zu Planungsvorhaben Dritter inner- und außerhalb Kölns von wesentlicher Bedeutung sowie im Rahmen von Planfeststellungsverfahren außer in Fällen der Stadtentwässerungsbetriebe Köln;

(11) § 2 Abs. 2 Ziff. 6.1.1 und 6.1.2 der Zuständigkeitsordnung entfallen.

(12) § 2 Abs. 2 Ziff. 6.4 der Zuständigkeitsordnung lautet:

6.4 Festlegung des Standortes, Errichtung, Aufhebung und Generalinstandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Sportplätzen, Bädern, Turnhallen, Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens, kulturelle Einrichtungen, Parkanlagen, Kinderspielplätze, Kindertageseinrichtungen);

(13) § 2 Abs. 2 Ziff. 6.11 der Zuständigkeitsordnung lautet:

6.11 Erteilung von Fälllerlaubnissen nach § 6 Abs. 2 Baumschutzsatzung.

(14) § 2 Abs. 2 Ziff. 8 [Überschrift] der Zuständigkeitsordnung lautet:

8. Wirtschaft

(15) § 5 der Zuständigkeitsordnung lautet:

§ 5

Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen, Vergaben und Baumaßnahmen

(1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über Baumaßnahmen ab € 300.000 sowie über den Bedarf von beabsichtigten Maßnahmen oberhalb folgender Wertgrenzen, sofern in § 7 bis § 22 nicht abweichend festgelegt:

a) bei Lieferungen und Dienstleistungen: ab € 300.000

b) bei Beauftragung von Planungsleistungen, Gutachten und sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten: ab € 75.000

c) bei Anmietungen und anderen Vereinbarungen zur Bereitstellung von Liegenschaften: ab € 100.000 voraussichtlicher Mietsumme pro Jahr bzw. bei einer Vertragsdauer von mehr als 5 Jahren

d) bei anderen Vereinbarungen, die mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind: ab € 300.000.

Ab einer Wertgrenze von € 1.5 Mio. entscheidet der Rat; im Fall des Buchst. c) auch bei einer voraussichtlichen Mietsumme von mehr als € 1 Mio. innerhalb der Laufzeit.

(2) Ein Bedarfsfeststellungsbeschluss ist nicht erforderlich

a) wenn sich der Bedarf aus einem vom Rat beschlossenen Bedarfsplan ergibt

b) bei Verträgen über Planungsleistungen oder Gutachten mit dem Mindestsatz der Honorar- oder Gebührenordnung

c) wenn sich der konkrete Bedarf und die Ausgestaltung aus rechtlichen Vorgaben ergeben

d) für laufende oder wiederkehrende Bedarfe, wenn der Bedarf in der Vergangenheit durch Beschluss anerkannt worden ist, von zugrunde gelegten Standards nicht abgewichen wird und die Leistung lediglich erneut bzw. für einen neuen Zeitraum ausgeschrieben werden soll.

(3) Der nach den jeweiligen Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung für Baumaßnahmen sowie für die Lieferungen und Leistungen zuständige Fachausschuss bzw. der nach § 114 GO zuständige Betriebsausschuss bzw. die zuständige Bezirksvertretung stellt den Bedarf fest und kann dabei im Einzelfall auch die Wertungskriterien für die Vergabeentscheidung festlegen. Die Verwaltung (Fachverwaltung mit Einbindung des Zentralen Vergabeamtes) entscheidet mit Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes über die Vergabe. Lehnt das Rechnungsprüfungsamt einen Vergabevorschlag ab, ist die Angelegenheit dem zuständigen Gremium mit den jeweiligen Voten zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, sind unverzüglich dem nach Absatz 3 zuständigen Gremium mitzuteilen.

(5) Die Verwaltung legt dem nach Absatz 3 zuständigen Gremium einmal im Jahr eine Übersicht über die erteilten Aufträge vor, die nach einzelnen Firmen aufzuschlüsseln ist. Für jede Firma sind die Zahl der Aufträge und die Gesamtsumme der Aufträge anzugeben. Aufträge auf der Grundlage von Rahmenverträgen sowie Aufträge unterhalb einer Auftragssumme von € 10.000 bleiben außer Betracht. Eine vollständige Auflistung der erteilten Aufträge erhält der Rechnungsprüfungsausschuss.

(6) Das nach Absatz 3 zuständige Gremium hat das Recht, sich jederzeit über den Stand eines Vergabeverfahrens zu informieren.

(7) Die Zuständigkeit für die Festlegung und Änderung des Maßnahmekataloges sowie die Festlegung der Höhe von Vertragsstrafen bei Feststellung illegaler Leiharbeit, soweit von der grundsätzlich vorgegebenen Höhe abgewichen werden soll, wird auf den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales übertragen.

(16) § 7 Abs. 1 Ziff. 6 ff. der Zuständigkeitsordnung lautet

6. Grundsatzfragen der Förderung bürgerschaftlichen Engagements.

(17) § 7 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung lautet:

(2) Der Hauptausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Entscheidungen gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 lit. a, e und s GO;
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO.

(18) § 8 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung lautet:

(1) Dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Wesentliche Prozesshandlungen (mit Ausnahme der Klageerwiderung und der Klageänderung) sowie damit verbundene Anwaltsbeauftragungen bei einem Streitwert von mehr als € 500.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
 2. Klageänderung sowie damit verbundene Anwaltsbeauftragungen bei Klagen mit einem Ausgangsstreitwert von mehr als € 500.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; soweit sich durch die Klageänderung der Streitwert um mehr als € 50.000 ändert und der neue Streitwert € 1,5 Mio. nicht übersteigt;
 3. Abschluss von Vergleichen und Abgabe von Anerkenntniserklärungen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert von mehr als € 100.000 bis einschl. € 500.000 bewirkt wird;
 4. Erwerb von Fahrzeugen bei Kosten von mehr als € 50.000 pro Fahrzeug, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
 5. Bedarfsfeststellung von Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 300.000 bis zu € 1,5 Mio.,
 - a) soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
 - b) bei denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann;
 - c) in Zweifelsfällen, welcher Ausschuss entscheidungsbefugt ist;
 6.
 - a) Grundsatzfragen zur Nutzung zentraler Kölner Plätze;
 - b) Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und Genehmigungen nach der StVO nach dem Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt sowie am Fühlinger See; die zuständigen Bezirksvertretungen sind zuvor anzuhören;
 7. Bestimmung der Wertgrenzen für Vergaben im Rahmen des Erlasses des Landes nach § 25 GemHVO;
 8. Förderrichtlinie Städtepartnerschaften;
 9. Förderrichtlinie Projekte zur kommunalpolitischen Entwicklungszusammenarbeit.
- (19) § 8 Abs. 2 Ziff. 4 der Zuständigkeitsordnung lautet:
4. Kölner Marktsatzung, Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten, Kölner Marktverordnung, Kölner Stadtordnung;
- (20) § 9 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung lautet
- (1) Dem Bauausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Planung von städtischen Hochbauten, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
 2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
 3. Einzelmaßnahmen zur Unterhaltung/ Instandsetzung städtischer Brunnen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
 4. Wiederaufnahme des Betriebes stillgelegter Brunnen.

- (21) § 10 Abs. 2 Ziff. 5 der Zuständigkeitsordnung lautet:
5. Unterrichtung des Rates über Kostenerhöhungen i.S.d. § 24 Abs. 2 GemHVO NRW;
- (22) § 11 [Überschrift] der Zuständigkeitsordnung lautet:
§ 11 Gesundheitsausschuss
- (23) § 12 Abs. 1 Ziff. 2 der Zuständigkeitsordnung lautet:
2. Aufstellung von pädagogischen Richtlinien zur Gestaltung, Ausstattung und Unterhaltung/Instandsetzung von Spielplätzen, Kindertages- und Jugendeinrichtungen;
- (24) § 12 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 der Zuständigkeitsordnung lautet:
3. Satzung Private Spielflächen für Kleinkinder;
4. Kölner Stadtordnung, sofern die Bestimmungen zu Spiel- und Bolzplätzen geändert werden;
- (25) § 13 Abs. 1 Ziff. 3 der Zuständigkeitsordnung lautet:
3. Erwerb von Sammlungsgegenständen für die Museen und Archive bei Kaufpreisen von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; Festlegung eines Limits bei der Ansteigerung von Sammlungsgegenständen für die Museen und Archive von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
- (26) § 13 Abs. 1 Ziff. 9 der Zuständigkeitsordnung lautet:
9. Verwendung der Mittel für Sonderausstellungen;
- (27) § 17 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung lautet:
(2) Der Ausschuss für Soziales und Senioren ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:
1. Grundsatzfragen in allen Angelegenheiten der Leistungen nach SGB XII und SGB II;
2. Interkulturelle Grundsatzangelegenheiten und Interkulturelles Maßnahmenprogramm einschließlich Flüchtlingspolitik;
3. Plan für ein seniorenfreundliches Köln/Hilfen für ältere Menschen;
4. Hilfen für Menschen mit Behinderungen;
5. Grundsatzfragen zur Unterbringung von Wohnungslosen;
6. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I GO;
7. Angelegenheiten der Bürgerzentren/-häuser (soweit der Ausschuss nicht selbst entscheidungsbefugt ist), der sozialkulturellen Zentren, der Sozialraumkonzepte, der Gemeinwesenarbeit und des Programms ‚Pro Veedel‘ sowie sonstiger Beschäftigungsmaßnahmen;
8. Einzelmaßnahmen zur Hilfe für Drogenabhängige;

9. Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln;
 10. Förderung des sozialen Wohnungsbaus;
 11. Stadtentwicklungskonzept Wohnen;
- (28) § 18 Abs. 2 Ziff. 3 der Zuständigkeitsordnung lautet:
3. allgemeine Regelungen des Entgelts für die Inanspruchnahme von Sportstätten
- (29) § 19 Abs. 2 Ziff. 12 ff. der Zuständigkeitsordnung lauten:
12. Stadtentwicklungskonzept Wohnen
 13. städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen gem. § 165 BauGB;
 14. Gestaltung des Öffentlichen Raumes.
- (30) § 20 Abs. 1 Ziff. 14 der Zuständigkeitsordnung entfällt.
- (31) § 20 Abs. 2 Ziff. 9 ff. der Zuständigkeitsordnung lauten:
9. Beschlüsse zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung, soweit Grünplanungen und Eingriffe in Natur und Landschaft betroffen sind. Der Ausschuss erhält die Beschlussvorlage als Mitteilung, wenn Belange des Landschaftsschutzes nicht betroffen sind;
 10. Bestattungs- und Friedhofssatzung, Friedhofsgebührensatzung;
 11. Dauerkleingarten- und Friedhofszielplanung, Reitwegenetzplan, Kölner Stadtordnung (sofern die Bestimmungen zu Grünflächen geändert werden);
 12. Standortbestimmung, Abbruch, Aufstellung, Gestaltung und Restaurierung von Denkmälern (z.B. Baudenkmäler, Standbilder), Kunstwerken, Brunnen u. ä. in öffentlichen Grün- und Parkanlagen;
 13. Betrieb von städtischen Zierbrunnen in Grün- und Parkanlagen;
 14. Eingriffe in Grün- und Freiflächen, Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzgrünflächen, Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Grünbereich;
 15. Grundsatzfragen des gesundheitlichen Umweltschutzes.
 16. Grundsatzfragen der Lebensmittelüberwachung.
- (32) § 21 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung lautet:
- (1) Dem Verkehrsausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Baumaßnahmen an und Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit nicht in einem vom Verkehrsausschuss beschlossenen Maßnahmenprogramm (s. Ziffer 2) enthalten oder soweit von diesem Programm abgewichen wird, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie von Stadtbahnanlagen, U-Bahn-Anlagen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, Park+Ride-Plätzen und Parkpaletten bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio. einschließlich der dafür erforderlichen Planungen;
 2. Maßnahmenprogramme (Erschließungsprogramm Straßenbau, Straßen- und Radwegeunterhaltungsprogramm, Radverkehrskonzepte und Erneuerungsprogramm Lichtsignalanlagen) einschließlich Aufstellung der gesamtstädtischen Prioritätenlisten für diese Programme;

3. Verkehrsführungen, verkehrsregelnde und -einschränkende Maßnahmen, Einbahnstraßenregelungen, Einrichtung und Änderung von Bus- und Taxispuren, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 4. Anordnung der Kostenspaltung gem. Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Köln;
 5. Hingabe von Darlehen nach Maßgabe der Richtlinien der Stadt Köln über die Durchführung von Hilfsmaßnahmen bei Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen der Stadt Köln bei Darlehensbeträgen von mehr als € 150.000;
 6. Erstellung gesamtstädtischer Prioritätenlisten für Anlagen zur Schulwegsicherung, Errichtung von Tempo-30-Zonen und von Gebieten mit Anwohnerparkvorrechten;
 7. Erwerb von Fahrzeugen und Geräten im Tiefbaubereich bei Kosten von mehr als € 100.000 pro Fahrzeug bzw. Gerät;
 8. Festsetzung des Nutzungsentgeltes bei der Inanspruchnahme von Straßenland nach § 23 Straßen- und Wegegesetz NRW bzw. § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz bei Beträgen von mehr als € 250.000 im Einzelfall;
 9. Feststellung des Bedarfs für die Beauftragung von Planungsleistungen, Gutachten und sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten im Stadtbahnbau bei Honorarkosten von mehr als € 250.000;
 10. Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit von überbezirklicher Bedeutung;
 11. Verwendung der für die Ablösung von Kfz-Stellplätzen eingenommenen Beträge unter Beachtung der in Ziffer 5 des Ratsbeschlusses vom 28.01.1988, TOP 5.1.1, Beschlussbuch-Nr. 3323 festgelegten vorrangigen Verwendungen;
 12. Grundsatzfragen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und zur Verbesserung der Verkehrslenkung;
 13. Nahverkehrsplan, mit Ausnahme der Entscheidungsbefugnisse des Finanzausschusses und abschließender Beschlüsse zur Fortschreibung/Neufassung des Nahverkehrsplanes.
- (33) § 21 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 der Zuständigkeitsordnung lauten:
5. Grundsatzfragen der Elektromobilität;
 6. Konzepte für den Wirtschaftsverkehr (Lkw-Führungskonzept, Güterverkehrskonzept, alternative Logistikkonzepte).
- (34) § 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Zuständigkeitsordnung lautet:
1. bezüglich Personal- und Rechtsfragen:
 - a) der Erteilung von Aussagegenehmigungen für städtische Bedienstete;
 - b) der Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen nach Maßgabe der dazu ergangenen Ratsbeschlüsse und der Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (MBI.NW 1976, S. 1235); Hauptausschuss gem. § 28 der Hauptsatzung bleiben unberührt;
- (35) § 24 Abs. 1 Ziff. 2 lit a der Zuständigkeitsordnung lautet:
- a) der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 1 Ziff. 7 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung
- (36) § 24 Abs. 1 Ziff. 8 der Zuständigkeitsordnung lautet:

8. bei der Vergabe von Baumaßnahmen, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, sofern nicht nach § 5 Abs. 3 Satz 3 dieser Zuständigkeitsordnung das für die Bedarfsfeststellung zuständige Gremium auch über die Vergabe entscheidet;

(37) § 24 Abs. 1 Ziff. 9 der Zuständigkeitsordnung lautet:

9. bei der Annahme von Schenkungen aller Art (z.B. Geld, Forderungen, Sachen, Dienstleistungen) im Wert bis einschl. € 30.000, soweit die Schenkungen nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Kosten verursacht;

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.